

Satzung

über den Bebauungsplan „Sondergebiet Rennbahn“ mit örtlichen Bauvorschriften.

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) - jeweils in den am 16.01.2012 rechtskräftigen Fassungen - hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.07.2013 den Bebauungsplan „Sondergebiet Pferderennbahn“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 11.10.2012 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 11.10.2012
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 11.10.2012
C	Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom 11.10.2012

Anlagen

D	Hinweise	
E	Begründung	in der Fassung vom 11.10.2012
F	Zusammenfassende Erklärung gem. § 10(4) BauGB	in der Fassung vom 11.10.2012

Weitere Anlagen

Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung	in der Fassung vom 30.06.2010 bzw. 01.08.2012
--	--

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

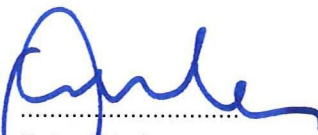
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Sondergebiet Pferderennbahn“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplanes sowie die Inhalte örtlicher Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Iffezheim, 22.07.2013


.....
Peter Werler
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

